

# Leben auf Probe? Zur Logik des Ausweisens in Deutschland

*Tobias Schwarz*

## Zusammenfassung

Auch langjährig in Deutschland lebende „Ausländer“ sind von Ausweisung bedroht. In Deutschland ‚auf Probe‘ zu leben ist damit für Millionen Menschen immer noch Realität und wird in der Öffentlichkeit kaum hinterfragt. Tobias Schwarz kritisiert, dass in den Debatten in der Bundesrepublik das Verständnis, dass Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft prinzipiell Teil der Gesellschaft sind, sehr gering entwickelt sei. Er zeigt, wie Ausweisungen in den Medien und der Politik zur vermeintlichen Lösung sozialer Probleme vorgeschlagen werden. Dazu werden die Ausweisungsgründe und das tatsächliche Ausweisungsgeschehen erläutert, die Geschichte des Ausweisungsrechts knapp umrissen und der Ausweisungsschutz im europäischen Vergleich diskutiert. Außerdem geht Schwarz auf öffentliche Debatten um Ausweisungen seit 1997 und die entsprechenden Gesetzesverschärfungen in der Bundesrepublik ein. Schließlich werden Forderungen nach einem verbesserten Ausweisungsschutz wiedergegeben, sowie die weitergehende Forderung begründet, Ausweisungen prinzipiell zu beenden.

Ende 2009 lebten laut statistischem Bundesamt fast 5 Millionen der registrierten 6,7 Millionen „Ausländer“ bereits acht oder mehr Jahre in Deutschland und 1,3 Millionen von ihnen sind in Deutschland geboren. Auch langjährig in Deutschland lebende „Ausländer“, die eigentlich längst „Inländer“ geworden sind oder das immer waren, bleiben von Ausweisung bedroht.<sup>1</sup> In Deutschland ‚auf Probe‘ zu leben – das ist für Millionen Menschen immer noch Realität

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Ausländer“ bezeichnet eine Rechtsposition, nicht etwa ‚kulturelle‘ Unterschiede: die betreffende Person besitzt nicht die Staatsangehörigkeit der Inländer. Allerdings ist er missverständlich, denn er legt nahe, jede derart bezeichnete Person würde im Ausland leben bzw. dorthin „gehören“. Im Folgenden verwende ich diesen Begriff in Anführung um zu zeigen, dass damit eine rechtlich als different markierte Gruppe bezeichnet wird. Da „der Ausländer“ im deutschen Gesetzestext immer männlich ist behalte ich dort, wo explizit die Logik des Rechts referiert wird, diesen Androzentrismus bei. Zur ausführlichen kritischen Diskussion dieser rechtlichen Differenzkonstruktion vgl. Schwarz 2010, S. 31–35.

und wird in der Öffentlichkeit kaum hinterfragt. Eine fundierte Kritik an dieser Praxis der Ungleichbehandlung ist, von vereinzelt Fachdebatten abgesehen (s. u.), kaum zu vernehmen.

Denn auch wenn das deutsche Ausweisungsrecht für EU-Bürger\_innen (und diesen Gleichgestellten) nur mit Einschränkungen anwendbar ist (s. auch dazu später mehr) so gilt doch prinzipiell, dass im deutschen Recht kein grundsätzlicher Schutz vor Ausweisung vorgesehen ist. Auch wer schon lange in Deutschland lebt, aber keine deutsche Staatsbürgerschaft hat, steht damit stets unter dem Zwang zur Anpassung und zum Wohlverhalten, der mit der Drohung des Rauswurfs alltäglich aufrechterhalten wird. Und tatsächlich ist die Bedrohung der Lebensbedingungen real: In den Jahren 1991 bis 2009 wurden von der Ausländerverwaltung über 280 000 Ausweisungen erlassen, davon viele im Anschluss an eine bereits verbüßte Haftstrafe (ausführlicher zu Datenlage s. u.).

In Deutschland hat die Ausgrenzung von Migrant\_innen eine lange Tradition. Nicht erst durch die gesetzlichen Verschärfungen im Zuge tagespolitischer Debatten etwa um „ausländische Straftäter“ der vergangenen Jahre ist das deutsche Ausweisungsrecht so streng wie kaum eines in anderen europäischen Ländern. Um dieser repressiven Logik etwas entgegen zu setzen, bedarf es einer grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber der Ausschlusstechnik Ausweisung. Wieso werden selbst Migranten und Migrantinnen der zweiten und dritten Generation immer noch als Gäste behandelt, die ihr „Gastrecht verwirken“ können? Warum dient Strafe als „Resozialisierung“ für deutsche Staatsangehörige, aber nicht für Menschen ohne deutschen Pass, die hier geboren wurden oder schon lange hier leben? Sorgt ein Leben ‚auf Probe‘ wirklich für mehr Wohlverhalten? Oder erreicht man durch derartige Ausgrenzung nicht genau das Gegenteil? Dies sind nur einige der Fragen, die im folgenden Text gestellt werden sollten.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Unter dem Titel „Leben auf Probe“ erstellte die *Arbeitsgruppe gegen Ausweisung* 2008 eine Handreichung, auf die dieser Text teilweise aufbaut (s. <http://ausweisung.blogsport.de>.) Die *Arbeitsgruppe* wollte eine Diskussion über die Legitimität von Ausweisungen in der Öffentlichkeit anstoßen (Kontakt: gegen-ausweisung@web.de).

## Ausweisung im deutschen und europäischen Recht

In der Umgangssprache wird oft nicht zwischen den Begriffen „Ausweisung“ und „Abschiebung“ unterschieden. Ausgewiesen wird, wer einen *rechtmäßigen* Aufenthaltstitel besitzt und trotzdem das Land verlassen soll. Die Ausweisung ist also der Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Bei denjenigen, die sich *nicht* rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bedarf es vor der Abschiebung keiner gesonderten Ausweisung. Dies ist etwa der Fall bei Flüchtlingen, die in Deutschland nur „geduldet“ sind, da sie formal keine Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland besitzen. Bei einer Abschiebung schließlich handelt es sich um den unmittelbaren Zwang zum Verlassen des Staatsgebietes. Nur wer ausgewiesen wurde und nicht „freiwillig“ ausreist bzw. zum Zeitpunkt der Ausweisung bereits in Haft war wird zusätzlich abgeschoben. Durch die Ausweisung entsteht ein lebenslanges Einreiseverbot, das nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle anderen Schengen-Staaten gilt (die Sperrwirkung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen befristet werden). Durch eine Ausweisung tritt also umgehend materieller Ausschluss ein. Damit ist gemeint, dass der soziale Status der Nicht-Staatsangehörigen durch das Ausweisen entwertet wird, indem ihre sozialen, ökonomischen und politischen Rechte eingeschränkt oder ganz negiert werden. Das Ausweisen ist damit eine Sozialtechnik, die auf dem nationalen Konzept der binären Unterscheidbarkeit von *eigenen* und *fremden* Staatsangehörigen beruht, dem „institutionalisierten Ausgrenzungsdiskurses der Moderne“ (Behr 1998, S. 302). Dieser wirkt sich in Form der systematischen Benachteiligung von Staatsfremden im engeren Sinne materiell aus. Dies beginnt bereits bei der Kontrolle über Einreise und Aufenthalt und setzt sich in Form von Verboten und Einschränkungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens fort. Je nach Aufenthaltswort und -dauer entsteht durch das System der ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel ein hinsichtlich Lebenschancen mehrfach abgestuftes System hierarchischer Kategorien. Es reicht von der EU-Staatsangehörigkeit über die Niederlassungserlaubnis, über verschiedene Titel des vorübergehenden Aufenthalts bis hin

zur Bescheinigung des unrechtmäßigen Aufenthalts in Form der Duldung.<sup>3</sup> In dieser ausländerrechtlichen Hierarchie befinden sich die unregistrierten, illegalisierten Migrant\_innen an unterster Stelle, denn ihnen fehlen maßgebliche Rechte wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung usw.<sup>4</sup>

Nur den eigenen Staatsangehörigen gewährt der Staat zumindest formal alle Staatsbürger\_innenrechte, und faktisch können „Ausländer“ nur durch die Annahme der Staatsangehörigkeit in einen formell gleichwertigen Status aufsteigen. Allerdings ist auch Statusverfall bzw. -verlust in bestimmten Fällen möglich. Eine befristete Aufenthaltsgenehmigung etwa wird nicht automatisch verlängert; ein temporärer, nur für eine bestimmte Tätigkeit vorgesehener Aufenthaltstitel verfällt nach Ablauf der Frist bzw. bei Beendigung der Tätigkeit (Saisonarbeit, touristische Reise, Ausbildung). Auch durch eine Ausweisung kann ein bestehender Titel entzogen werden (dazu gleich mehr). In allen Fällen wird die betreffende Person „ausreisepflichtig“, d. h. ihr Status sinkt auf den unrechtmäßigen Aufenthalt ab. Dies führt zu allen Konsequenzen, die ein fehlendes Aufenthaltsrecht für Illegalisierte hat.

Wer nach einer Ausweisung das Land verlässt, steht nicht nur symbolisch, sondern physisch außerhalb der Gesellschaft. Die Ausweisung „vernichtet die innerstaatliche Existenz des Ausländers und zwingt ihn, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen“ (Schuback 2003, S. 27). Aber selbst wenn die betreffenden Personen physisch im Land bleiben, wird ihnen das den legal Aufenthaltsberechtigten immerhin gewährte dünne Bündel sozialer und bürgerlicher Rechte entzogen. Ein weitergehender rechtlicher Ausschluss ist nicht vorgesehen, ein Status verschärfter gesellschaftlicher Exklusion tritt ein.

Neben der materiellen Exklusionswirkung darf aber auch der symbolische Effekt der Ausweisungsdrohung nicht vernachlässigt werden. Denn mit der Möglichkeit, „Ausländer“ des Landes zu verweisen, liegt bereits ein symbolischer Ausschluss vor. Ihr Statusunterschied gegenüber den als Norm gesetzten „Inländern“ ist bereits damit etabliert, dass die Techniken zur Durchsetzung dieses Ausschlusses vorhanden sind, sie also permanent von Ausweisung bedroht

---

<sup>3</sup> Bereits rund 4,5 Millionen Menschen leben zwar ohne deutsche Staatsangehörigkeit, aber mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel oder als EU-Angehörige im Land (Angaben aus dem Ausländerzentralregister vom 31. 12. 2009, vgl. <http://www.destatis.de>). Zur rechtlichen Statushierarchie der „Ausländer“ in Deutschland vgl. Kühne et al. 2000; zum Übergang vom unrechtmäßigen zum legalen Aufenthalt durch Legalisierungsregelungen vgl. Schwarz 2007, S. 25.

<sup>4</sup> Zur rechtlichen Situation Illegalisierter vgl. Alt et al. 2001.

sind. Schon durch die Ausschlussdrohung wirkt eine ungleiche Ausgangsposition der als different Gesetzten in allen Interaktionssituationen als latenter Ausschluss und führt so zu einer Schwächung ihrer sozialen Position. Um dieses asymmetrische Verhältnis zu etablieren genügt es bereits, dass sich die Logiken des Ausweisens in der diskursiven Praxis durchsetzen, indem die Ausweisung gefordert oder deren Logik affirmiert wird. Die Ausweisungskompetenz des Nationalstaates – also bereits die bloße Möglichkeit, auszuweisen – verhilft der Konstruktion von Nicht-Staatsangehörigen in besonders gravierender Form zu sozialer Wirksamkeit.

## **Welche Ausweisungsgründe sind im Gesetz vorgesehen?**

Im deutschen Ausländerrecht<sup>5</sup> wird zur Begründung von Ausweisungen zwischen Fällen unterschieden, in denen die Ausländerbehörde ausweisen muss oder es im Regelfall tut – etwa bei bestimmten Straftaten oder wenn ein Mensch aus anderen Gründen als besonders gefährlich gilt („Terrorismus“). Darüber hinaus ist die Ausweisung in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, wenn diese „die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ durch einen „Ausländer“ gefährdet sieht (§ 55 AufenthG). Im genannten Paragraphen werden vielerlei Gründe für eine solche Annahme genannt, darunter bereits ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften. Neben der Verurteilung zu einer Haftstrafe existieren damit also zahlreiche weitere gesetzliche Ausweisungsgründe jenseits eines strafrechtlichen Verfahrens. Auch Mitglieder einer Organisation, die „den Terrorismus unterstützt“ oder „Integrationsfeinde“ können nach bestehender Gesetzeslage ausgewiesen werden, auch der Bezug von Sozialhilfe oder Verstöße gegen Vorschriften zur Prostitution – im Ausländerrecht „Gewerbsunzucht“ – können theoretisch zur Ausweisung führen. Die individuellen Lebensumstände müssen in diesen Fällen aber einschränkend berücksichtigt werden.

Parallel zur gesetzlichen Setzung von Ausweisungsgründen werden Ausweisungen für diejenigen erschwert, die ansonsten unbegrenzt in Deutschland leben dürften. Wer seit mindestens fünf Jahren in Deutschland lebt und mit der

---

<sup>5</sup> Das deutsche Ausweisungsrecht umfasst im Wesentlichen die Paragraphen 53–56 Aufenthaltsgesetz; für EU-Angehörige gilt das Freizügigkeitsgesetz (darin der § 6 zu „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“) – im Volltext unter <http://www.gesetze-im-internet.de> zu finden.

„Niederlassungserlaubnis“ den einzigen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt, ist vor einer Ausweisung wegen der letztgenannten Gründe geschützt. Gleiches gilt für „Deutschverheiratete“ und als politisch verfolgt Anerkannte. Diese Personengruppen können nur wegen den als zwingend oder für den Regelfall genannten Gründen ausgewiesen werden.

Die ausschließende Wirkung des Ausweisungsrechts besteht allerdings nicht nur im Entzug eines Aufenthaltstitels. In bestimmten Fällen wird damit auch verhindert, dass Rechtsansprüche auf einen Aufenthalt überhaupt erst entstehen. Denn über die eigentliche Ausweisung hinaus können Ausweisungsgründe auch dazu führen, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt oder verlängert wird, denn das „Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrunds“ ist laut Ausländerrecht die Voraussetzung jedes Aufenthaltstitels (Renner 1998, S. 315).<sup>6</sup> Ist dies vor der Einreise nach Deutschland eher ein Randphänomen, führt ein vorliegender Ausweisungsgrund bei der *Verlängerung* eines Aufenthaltstitels zu einer ‚verdeckten‘ Ausweisung. Denn wird ein befristeter Titel nicht verlängert hat das ähnlich gravierende Folgen wie eine Ausweisung selbst: die betreffende Person muss das Land verlassen. Derartige Verwaltungsakte werden aber nicht als Ausweisung gewertet und dementsprechend auch nicht als solche registriert. Ebenso verhindert ein vorliegender Ausweisungsgrund die Ausstellung eines verfestigten Aufenthaltstitels. Ein Beispiel: Nach mehrjährigem legalem Aufenthalt in Deutschland wäre eine Ausweisung ausschließlich wegen Armut nicht zulässig, denn die oben bereits erwähnte Berücksichtigung individueller Lebensumstände wäre notwendig. Wenn nur der Ausweisungsgrund „Sozialhilfebezug“ vorliegt, bleibt also auch eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Einen Antrag auf die Niederlassungserlaubnis kann die Ausländerbehörde aber ablehnen, denn dem schiebt dieser Ausweisungsgrund einen Riegel vor. Der eigentlich rechtlich vorgesehene besondere Aufenthaltsschutz durch eine Aufenthaltsverfestigung (in Form der Niederlassungserlaubnis) tritt nun nicht ein. Diese Praxis „stellt in Deutschland lebende Ausländer, gleich wie lange sie hier leben, unter einen umfassenden Wohlverhaltensvorbehalt“ (Beichel 2001, S. 245).

Diese Implikationen des Ausweisungsrechts führen, konsequent weitergedacht, sogar zur Verhinderung der Einbürgerung. Folglich nennt das Staatsangehö-

---

<sup>6</sup> Von dieser Regelung sind allerdings EU-Angehörige ausgenommen, denn sie benötigen für die Einreise keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Dennoch kann eine „Ausweisung“ (die hier nicht so heißt) zu einem Einreiseverbot führen.

rigkeitsgesetz ausdrücklich jeden Ausweisungsgrund als eine Einbürgerung ausschließend (StAG § 8 Abs. 1 Nr. 2). Das bedeutet, sobald ein Ausweisungsgrund vorliegt kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr erworben werden, unabhängig davon, welcher Anspruch auf Einbürgerung vorliegt und dass die betreffende Person tatsächlich gar nicht ausgewiesen werden könnte.

## **Wie viele Menschen werden tatsächlich aus Deutschland ausgewiesen?**

Wie viele der rechtmäßig dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen sind eigentlich tatsächlich von einer Ausweisung betroffen? Bei wie vielen wurde ein Aufenthaltstitel mit Bezug auf einen Ausweisungsgrund nicht verlängert? Welche Tatbestände wurden wie oft zur Begründung einer Ausweisung bzw. Nichtverlängerung herangezogen?

Um keine Hoffnungen zu wecken: aktuelle Zahlen liegen zu diesen Fragen nur in sehr begrenztem Umfang vor. Das überrascht, denn Quellen zur statistischen Aufbereitung wären durchaus vorhanden. Die besten Kenntnisse darüber, wer wann warum ausgewiesen wurde, haben die Ausländerbehörden notwendigerweise selbst. Sie sind angewiesen, eine „Ausländerdatei“ zu führen (§ 62 AufenthV), in der nicht nur Ausweisungen, sondern auch Nichtverlängerungen aufgrund eines Ausweisungsgrundes gespeichert werden. Auf dieser Ebene kann allerdings keine Gesamtsicht gewonnen werden. Die etwa 600 lokalen deutschen Ausländerbehörden registrieren ihre Fälle für sich, eine Statistik wäre daher immer nur lokal zu erstellen.

Diese lokalen Ausländerbehörden wiederum beliefern das Ausländerzentralregister (AZR) mit Daten. In diesem riesigen Verwaltungsregister – es enthält über 23 Millionen personenbezogene Datensätze – werden alle Menschen ohne deutschen Pass registriert, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Auch die Gesamtzahl der Ausweisungen lässt sich durch eine AZR-Anfrage rekonstruieren (wenn auch nicht im Detail die jeweiligen Ausweisungsgründe), was in jüngerer Zeit erst durch Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfrage in den Jahren 2007 und 2010 geschehen ist (Bundstagsdrucksachen 16/5369 und 17/1367). Demnach liegt die Gesamtzahl der bundesweit zwischen dem 01. 01. 1991 und dem 31. 12. 2009 ergangenen Ausweisungen, kumuliert über den gesamten Zeitraum und ohne Differenzie-

rung danach, ob die ergangenen Ausweisungen bereits rechtskräftig geworden sind bzw. die Ausgewiesenen das Land tatsächlich verlassen mussten, bei über 280 000. Im Jahresdurchschnitt wurde also mehr als 14 000 Menschen durch eine behördliche Entscheidung die Lebensgrundlage in Deutschland effektiv entzogen, die Tendenz ist seit 2000 allerdings fallend (2000/2001 > 14 000, seit 2005 < 10 000, 2009 = 4 258, BtDrs 17/1367, S. 3). Während die Gesamtzahl der erlassenen Ausweisungen also zurückgeht, nimmt der Anteil derjenigen zu, die trotz einer Ausweisung nicht abgeschoben werden können und daher eine Duldung erhalten: seit 2007 liegen ihr Anteil bei über 10% aller Ausgewiesenen.

Diese kumulative Statistik gibt offensichtlich nur einen ersten groben Überblick. Aus den genannten Durchschnittszahlen gehen weder die Ausweisungsgründe hervor noch ist erkennbar, ob die ausgewiesenen Menschen vorher dauerhaft in Deutschland lebten, vielleicht sogar hier geboren oder aufgewachsen waren, oder ob sie sich lediglich kurze Zeit im Land befanden. Ebenso wenig ist die Bundesregierung bereit, die angewendeten Ausweisungsgründe transparent zu machen; in den zitierten Antworten der Bundesregierung heißt es dazu lediglich, es lägen „keine Zahlen“ bzw. „keine Erkenntnisse“ vor. Dies erweist sich meines Erachtens als besonders hinderlich dafür, die sozialen Folgen der Ausweisungspraxis einschätzen zu können. Zweifelsohne wird dadurch das tatsächliche Ausweisungs geschehen einer kritischen (Fach-)Öffentlichkeit vorenthalten. Um nur ein konkretes Beispiel zu nennen: Die Forderungen nach Ausweisungsschutz für in Deutschland geborene und hier aufgewachsene Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit finden seit Jahren keinerlei Resonanz. Diese im Vergleich zu anderen EU-Ländern auffällige Ruhe kann nicht aus der Rechtslage resultieren – kaum ein europäisches Ausweisungsrecht ist so streng wie das Deutsche (s. u.). Was der deutschen Debatte also grundsätzlich zu fehlen scheint ist die Einsicht, dass Menschen, die in Deutschland leben, zur deutschen Gesellschaft dazugehören, egal, welchen Pass sie besitzen oder wie abweichend sie sich verhalten. Darauf werde ich im letzten Abschnitt dieses Textes zurückkommen.



## Durch Ausweisung doppelt bestraft

Oben wurde bereits erwähnt, dass kein prinzipieller Schutz vor Ausweisung im deutschen Ausländerrecht existiert. Das heißt: Letztlich schützt vor einer Ausweisung aus Deutschland nur die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Falle der Ausweisung wegen einer schweren Straftat erfolgt die tatsächliche Abschiebung in der Regel erst im Anschluss an die Strafhaft. Danach werden die Ausgewiesenen direkt aus der Haft heraus abgeschoben – eine freiwillige Ausreise ist also nicht mehr möglich. Dadurch, dass hinausgeworfen werden kann, wer straffällig wird, wird die verwaltungsrechtliche Ausweisung zu einer zweiten „Bestrafung“: Zunächst verbüßen diese Menschen eine Haftstrafe, dann wird ihre Lebensperspektive in Deutschland zerstört. Für sie gelten andere Kriterien als für Straftäter\_innen mit deutschem Pass. Auch im Vollzug sind ausgewiesene Straftäter\_innen Häftlinge ‚zweiter Klasse‘. Sie haben keinen Anspruch auf Lockerungen, da sie keinen Aufenthaltstitel mehr haben, und erhalten so keinen Freigang mehr und können kein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen.

Rechtlich wird dies allerdings nicht als *Doppelbestrafung*, sondern als präventive Maßnahmen gesehen. Auch die Ausweisung in Folge von Straftaten erfolgt demnach, um potentielle zukünftige Gefahren durch „ausländische“ Straftäter\_innen abzuwehren.<sup>7</sup> Während Straftäter\_innen mit deutschem Pass eine Besserung zugetraut wird und die Chance zur Reintegration gegeben scheint, wird bei ihnen also in vielen Fällen davon ausgegangen, dass sie auch in Zukunft die Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden werden. „Ausländer“ stehen damit stets unter einem besonderen Zwang zur Anpassung und zum Wohlverhalten, der mit der Drohung des Rauswurfs alltäglich aufrechterhalten wird.

An der gängigen präventiven Sanktionsbegründung wird durchaus Kritik geübt. Diese knüpft einerseits an Zweifeln darüber an, ob der postulierte Zweck, Kriminalität zu reduzieren, durch Ausweisungen überhaupt erreicht wird, denn tatsächlich lässt sich die abschreckende Wirkung der Ausweisungsdrohung ja

---

<sup>7</sup> Ob dies sachlich begründbar ist diskutiert ausführlich Beichel 2001, S. 30 ff. und 218 ff. und kommt zu dem Ergebnis, „die Ausweisung ist Strafe“ (ebd., S. 224). Ebenfalls kritisch zur „Ausweisung als Strafe“ vgl. Graebisch 1998.

schlicht nicht verifizieren.<sup>8</sup> Was das spezialpräventive Ausweisen betrifft, also die Abwendung von genau der „Gefahr“, die durch die weitere Anwesenheit einer bestimmten Person ausgeht, drängt sich andererseits der Einwand auf, dass doch lediglich die Bedrohung von Rechtsgütern *im Inland* abgewendet werden kann. Ob allerdings eine nationalstaatliche Begrenzung tatsächlich die einzig relevante Bezugsgröße setzt ist höchst fraglich. Denn nun hätte ja schlicht ein anderes Land mit der in dieser Logik zu befürchtenden Normverletzung zu kämpfen. Und dass die Ausgewiesenen nach einer Abschiebung in ein für sie möglicherweise fremdes Land in einer weit schwierigeren sozialen Situation sind als in Deutschland wird wohl niemand bestreiten. Selbst wenn wir also versuchsweise die Prämissen der herrschenden Meinung gelten lassen wird damit deutlich, dass die nationalstaatliche Begrenzung der Rechtswirkung von Ausweisungen schlicht nicht funktioniert: Dass sich Nationalstaaten unerwünschte Straftäter\_innen gegenseitig zuschieben, stellt offensichtlich keine „Lösung“ des Problems dar.

Zudem führt die Ausweisung keineswegs immer zum Verlassen des Landes. Ist eine Abschiebung in ein anderes Land schlicht nicht möglich – etwa, wenn kein Pass vorliegt oder das Leben im formal zuständigen Staat bedroht wäre – leben auch Ausgewiesene weiter in Deutschland, sind hier aber lediglich geduldet. Für sie gelten die oben geschilderten Lebensbedingungen verschärfter gesellschaftlicher Exklusion. Die Ausgangsbedingungen für ein normenkonformes Leben sind damit auch für sie massiv verschlechtert, was selbst innerhalb der Logik dieser Präventionstechnik ebenso als negativer Effekt des Ausweisens zu werten wäre.

## Ausweisungen in der EU

Einen zumindest partiellen Schutz vor Ausweisung liefert neben den oben genannten Konstellationen eines unbefristeten Aufenthalts in Deutschland auch schon die EU-Staatsangehörigkeit. Denn gegen EU-Angehörige muss aufgrund der Regelungen der EU-Freizügigkeit jede Ausweisung immer an eine umfassende Einzelfallbetrachtung sowie an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

---

<sup>8</sup> In der herrschenden Rechtswissenschaft wird eine derartige abschreckende Wirkung einfach unterstellt, so lange sie nicht ausgeschlossen werden kann. Einen kritischen Versuch, die Abschreckungswirkung des Ausweisens über Rückfallquoten von Straftätern zu messen, unternahm Hickman et al. 2008.

anknüpfen – eine zwingende „Ist-Ausweisung“, wie sie im deutschen Ausländerrecht für die sogenannten „Drittstaatler“ gilt, ist also bei EU-Bürger\_innen nicht mehr zulässig. Dieselben Regeln gelten für türkische Staatsangehörige, sobald sie oder ihre Eltern mehrere Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Außerdem sieht die EU-Daueraufenthaltsrichtlinie für alle Menschen, die seit fünf Jahren innerhalb der EU einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzen, einen besonderen Ausweisungsschutz vor: Ihre Ausweisung ist nur noch zulässig, wenn sie eine „gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit“ darstellen. Auch für diese Gruppe hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits entschieden, dass sich aus dem Recht auf Privat- und Familienleben in der Europäischen Menschenrechtskonvention (die Deutschland unterschrieben hat) ableiten lässt, dass bei einer Ausweisung immer berücksichtigt werden muss, wie „verwurzelt“ eine Person in dem Land ist, in dem sie lebt, auch wenn sie nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzt – dies gilt insbesondere für Migrant\_innen der zweiten Generation, den „faktischen Inländer“.

Durch die europäische Rechtsprechung ist das rigide ausländerrechtliche Ausweisungssystem in Deutschland also eigentlich bereits obsolet geworden. Die europäischen Vorgaben und die bereits genannte Rechtsentwicklung in der EU haben bisher jedoch noch keine Änderungen im deutschen Aufenthaltsgesetz erwirkt. Auch kann es noch Jahre dauern, bis die deutsche Rechtsprechung entsprechend Einfluss auf die Behördenpraxis nehmen wird. Trotzdem lässt sich mit der rechtlichen Entwicklung auf EU-Ebene politisch argumentieren, denn sie bestätigt zumindest EU-weit, dass einzelne Nationalstaaten mit Staatsfremden offenbar nicht immer machen können, was sie wollen. Zumindest das Bleiberecht von EU-Angehörigen darf durch nationalstaatlich gesetzte Ausweisungsbestimmungen nicht mehr ausgehebelt werden.

Der Vergleich mit anderen EU-Ländern verdeutlicht die Strenge des deutschen Ausweisungsrechts. In **Frankreich** gilt seit 2003, in Reaktion auf die Kampagne gegen die „double peine“ (Doppelbestrafung), dann ein Ausweisungsschutz, wenn jemand seit dem 13. Geburtstag in Frankreich lebt, seit 20 Jahren ein Aufenthaltstitel besitzt, mit einer\_einem französischen Staatsbürger\_in seit drei Jahren verheiratet ist oder ein Kind die französische Staatsbürgerschaft besitzt. Kein Schutz besteht bei einer „Gefährdung der Grundordnung oder der Sicherheit Frankreichs“, bei der Beeinträchtigung sonstiger erheblicher

Interessen Frankreichs oder bei „Terrorverdacht“. Tatsächlich absolut vor einer Ausweisung geschützt sind nur minderjährige „Ausländer“.

In **Österreich** sind Angehörige von Ländern außerhalb der EU seit 1998 absolut vor Ausweisung geschützt, wenn sie als „langjährig rechtmäßig niedergelassen“ gelten (§ 55 Fremdenpolizeigesetz). Das ist der Fall, wenn sie in Österreich geboren sind oder ihr halbes Leben in Österreich verbracht haben und die letzten drei Jahre dort gelebt haben. Für alle anderen Menschen ohne österreichischen Pass gilt ein gestaffelter Ausweisungsschutz, der auf eine gesetzliche „Aufenthaltsverfestigung“ aufbaut. Das bedeutet beispielsweise, dass ab einem Aufenthalt von 10 Jahren nur noch Ausweisungen wegen bestimmter Straftaten zulässig sind (§ 55 Fremdenpolizeigesetz).

In den **Niederlanden** existiert eine gestaffelte Ausweisungsregelung für alle seit mehreren Jahren dort lebenden Nicht-Niederländer\_innen. Nach zehn Jahren Aufenthalt kann z. B. eine Ausweisung nur noch erlassen werden, wenn eine Person zu mehr als 60 Monaten Haft verurteilt wurde; nach 15 Jahren Aufenthalt steigt die Schwelle auf über 96 Monate Haft. Wer seit mehr als 20 Jahren in den Niederlanden lebt oder vor dem zehnten Lebensjahr zugewandert ist und 15 Jahre in den Niederlanden gelebt hat, darf überhaupt nicht mehr ausgewiesen werden.

Weitere EU-Staaten, in denen bestimmte Gruppen kategorisch vor einer Ausweisung geschützt sind, sind neben Frankreich, Österreich und Holland auch Griechenland, Italien und Schweden.<sup>9</sup>

## Eine kurze Geschichte des Ausweisungsrechts

Juristischer Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen hat in Deutschland bereits eine lange Tradition.<sup>10</sup> Eine erste Form des Ausweisungsrechts wurde bereits in Preußen in Form polizeilicher Ausweisungserlasse, z. B. dem Ministerialerlass zur „Ausweisung lästiger Ausländer“ von 1921, geschaffen. Damals war die Ausweisung generell zulässig, wenn sich ein „Ausländer“ „lästig macht“ oder „unerwünscht“ ist. Die erste preußische Ausländer-Polizeiverordnung (APVO) legte bereits 1932 mit ihrer Systematik den Grundstein für das spätere deutsche

---

<sup>9</sup> Eine Übersicht zur Rechtslage in allen EU-Staaten findet sich bei Groenendijk et al. 2001 sowie bei Gutmann 2004.

<sup>10</sup> Zur Geschichte des Ausweisungsrechts siehe z. B. Renner 1996, S. 23–38.

Ausweisungsrecht. Darin waren nicht nur die einzelnen Ausweisungsgründe aufgezählt (von Straftaten über „staatsfeindliche“ Betätigung bis hin zu Armut und Umherziehen als „Bettler oder Landstreicher“) sondern auch die Idee der Ausweisung ‚auf Verdacht‘ (wie sie 2007 wieder ins Gesetz zurückkehrte, s. u.) wurde hier schon installiert.

Die nationalsozialistische Ausländerpolizeiverordnung von 1938 legitimierte die fast jederzeit mögliche Abschiebung, denn der Aufenthalt wurde nach § 1 nur „Ausländern“ erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, dass sie der gewährten Gastfreundschaft würdig sind“. Damit wurde ein weiter Rahmen für Willkür bei der Ausübung des Ausweisungsermessens geschaffen. Der § 5 Abs. 1 zählte einzelne Ausweisungsgründe auf und spezifizierte so, was unter „Unwürdigkeit“ zu verstehen sei. Darunter finden sich „Bettelei“, „Gewerbsunzucht“, „als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart“ umherzuziehen sowie „nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie“ zu verfügen.

Diese Aufzählung von Ausweisungsgründen ist selbst für die aktuelle Rechtslage noch von Bedeutung, denn nach dem II. Weltkrieg wurde die APVO von 1938 in der BRD als geltendes Recht übernommen (lediglich der Ausweisungsgrund „unrichtige Angabe über seine Rassenzugehörigkeit“ wurde nicht mehr angewendet). Die Generalklausel der Würdigkeit zur gewährten Gastfreundschaft galt also bis zum Inkrafttreten des ersten westdeutschen Ausländergesetzes 1965. Darin finden sich als Ausweisungsgründe im Wesentlichen die in der NS-APVO zum Aufenthaltsverbot führenden Kriterien, ergänzt um die Klausel „oder wenn seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt“ (§ 10 I AuslG von 1965). Damit blieben bis zur Novellierung des deutschen Ausländerrechts 1990 die Kompetenzen der Verwaltung bezüglich Ausweisungen weitgehend unbeschränkt.

In der DDR wurde zwar bereits 1956 eine Verordnung des Ministerrats über den Aufenthalt von Ausländern erlassen, die eine formale Rechtsgleichheit von „Ausländern“ mit DDR-Bürger\_innen einführte.<sup>11</sup> Auch sie sah allerdings in § 6 den Verlust des Aufenthaltsrechts durch Straftaten vor. Im Ausländergesetz der

---

<sup>11</sup> In der DDR lebten vergleichsweise wenige „Ausländer\_innen“, zuletzt waren es etwa 190 000, der Großteil von ihnen Studierende und Vertragsarbeitnehmer\_innen. Auch die DDR verfolgte keine auf dauerhafte Einwanderung ausgerichtete Ausländerpolitik, denn diese Bevölkerungsgruppen sollten nach einer bestimmten Dauer der Tätigkeit das Land wieder verlassen (Bade et al. 2004, S. 90).

DDR von 1979, das die Ausländerverordnung ablöste, war schließlich schlicht geregelt, eine Aufenthaltsgenehmigung könne „zeitlich und örtlich beschränkt, versagt, entzogen oder für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung“ (§ 6 Abs. 3 AuslG-DDR). Konkretere Regelungen fanden sich lediglich im Strafrecht. Demnach war die Ausweisung von „Ausländern“ möglich anstelle einer Strafe oder als „Zusatzstrafe“ bei schwerer Straftat oder Anstelle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 1 u. 2 StGB-DDR). Ausweisungen dienten in der DDR auch als politisch motiviertes Zwangsmittel um Dissident\_innen des Landes zu verweisen. Die direkte Exklusion politisch unerwünschter eigener Staatsangehöriger war bereits durch das Staatsbürgerschaft-Gesetz vom 20. Februar 1967 möglich, dessen § 13 vorsah, dass Bürger\_innen wegen „grober Verletzung der staatsbürgerschaftlichen Pflichten“ die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt werden kann. Die derart Ausgebürgerten (das prominenteste Beispiel ist Wolf Biermann; vgl. Kertzsch 1977) seien demnach nicht mehr Bürger\_innen der DDR, somit werde ihnen nur der *weitere* Aufenthalt laut § 6 Abs. 3 AuslG-DDR versagt.

## **Die Verschärfungen des Ausweisungsrechts seit 1990**

Eines der im Rahmen der Ausländerrechtsnovelle 1990 angestrebten Ziele war es, die Rechtsstellung derer zu verbessern, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland aufhielten. Daher wurden die Ermessensspielräume der Behörden zum Teil durch Rechtsansprüche der „Ausländer“ ersetzt, was auch zu einem veränderten Ausweisungsrecht führte. Damit wurde das heute noch formal gültige System der Ist-, Soll- und Kann-Ausweisung eingeführt. Allerdings verschärfte dies die Ausweisungstatbestände eher, ein belastbarer Schutz von „Inländern ohne deutschen Pass“ vor einer Ausweisung wurde nicht installiert.

Bereits nach wenigen Jahren erfuhr das neue Recht zweimal (1994 u. 1997) eine Verschärfung. Durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ 1994 wurde im Paragrafen, der die „Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit“ regelt, die Norm der Ist-Ausweisung um eine Verurteilung wegen Drogendelikten und die der Regel-Ausweisung um die Verurteilung zu einer Jugendstrafe „von mindestens zwei Jahren“ erweitert. Dies bedeutete eine Erleichterung von Ausweisungen. 1997 wurde die „Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit“

um eine Verurteilung wegen bzw. die Teilnahme an Landfriedensbruch ergänzt. Der Hintergrund ist hier nicht mehr ein so schwammiges Deliktfeld wie die „Drogenkriminalität“, die noch 1994 im Mittelpunkt stand. Nun reagierte die Gesetzgebung auf ganz konkrete öffentliche Debatten, denn im Vorjahr kam es zu Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstrationen und der Polizei, was populistische Reaktionen auf den „aus der Türkei importierten Bürgerkrieg“ und die vermeintlich einfache Lösung des „Raus, und zwar schnell!“ erleichterte (s. dazu unten mehr).

Bereits wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde das erste „Anti-Terror-Paket“ verabschiedet, zum Januar 2002 trat das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ in Kraft – und verschärfte das Ausweisungsrecht erneut.<sup>12</sup> Die anschließenden Verhandlungen um das Zuwanderungsgesetz, das eigentlich das Ausländerrecht reformieren und an die Bedingungen der Einwanderungsgesellschaft anpassen sollte, wurden ebenfalls von „Sicherheitsfragen“ dominiert und so wurden mit dem 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz die Verschärfungen übernommen. So ist beispielsweise eine Ausweisung „in der Regel“ vorgesehen bei Verurteilung wegen „Einschleusen“ von Ausländern und bei einer „Unterstützung des Terrorismus“, und zwar bereits dann, „wenn Tatsachen diese Schlussfolgerung rechtfertigen“. Letzteres kommt einer Ausweisung auf Verdacht gleich wie das die APVO von 1932 vormachte. Außerdem finden sich nun in der Rubrik „Kann-Ausweisung“ u. a. der „Hassprediger“ und der Aufruf zu Straftaten.

Zuletzt wurde das Gesetz 2007 verändert, was zu einer umfangreichen, wenn auch vor allem populistischen Verschärfung des Ausweisungsrechts führte. In der Ermessensausweisung findet sich nun ein neuer Tatbestand des „integrationsfeindlichen“ Verhaltens. Gemeint ist, wer

- „9. auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,
10. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben, oder

---

<sup>12</sup> Eine detaillierte Zusammenfassung der Gesetzgebungsverfahren zum TerrorBekG und ZuwG enthält Davy 2006, S. 210–245.

11. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.“ (§ 55 Abs. 2 neue Nr. 9–11 AufenthG)

Außerdem soll der Ausweisungsschutz für Jugendliche im Fall von „Intensivtätern“ annulliert werden, indem der „besondere Ausweisungsschutz“ für Jugendliche (§ 56, 2 AufenthG) dann nicht anzuwenden ist, wenn „der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“

## **„Raus und zwar schnell!“ – Ausweisung in den Medien**

In der Öffentlichkeit wurde in den letzten Jahren immer wieder kurzfristig vermehrt über Ausweisungen diskutiert. Anlässe dafür waren in den 1990er-Jahren etwa Zusammenstöße zwischen kurdischen Demonstrant\_innen und der Polizei oder die Ausweisung eines in Deutschland geborenen jugendlichen Straftäters in die Türkei. Gefordert wurden vielfach schärfere Gesetze, und in der Tat kam es in den letzten Jahren zu einer stetigen Verschärfung des deutschen Ausweisungsrechts, die auch im Zusammenhang mit der öffentlichen Wahrnehmung des Ausweisens gesehen werden muss.

## **Die Aufnahme des Landfriedensbruchs ins Ausweisungsrecht 1997**

Gerhard Schröders bekanntes Zitat, „Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins: raus und zwar schnell!“ aus einem Interview mit der Bild am Sonntag vom 20.07. 1997 entstand im Nachlauf einer umfangreichen öffentlichen Debatte um angemessene staatliche Reaktionen auf die als „Krawalle“ wahrgenommenen Zusammenstöße nach Demonstrationen von Kurd\_innen in Deutschland in den Jahren 1994 bis 1996.

Die Verschärfungen des Ausweisungsrechts 1997 – als u. a. die Ausweisung wegen Landfriedensbruch in das Ausländergesetz aufgenommen wurde – wurden als „Reaktionen“ auf politischen Extremismus, auf „bürgerkriegsähnliche Zustände in Deutschland“, auf „importierte Gewalt“ wahrgenommen, wie etwa die Überschrift einer Meldung vom März 1996 zeigt: „Kabinett reagiert auf



Kurden-Krawalle“ (SZ, 28. 03. 1996). Der damalige Bundespräsident Roman Herzog bezeichnete bereits 1996 diese Vorfälle als „Terror“: „Wer als Ausländer in Deutschland Gewalt und Terror verbreitet, hat sein Gastrecht missbraucht und verwirkt“ (Focus, 25. 03. 1996).

## **Die Ausweisung „Mehmets“ 1998**

Aus dem Jahr 1998 erinnern wir uns noch an den „Fall Mehmet“: Ein „ausländischer“ Jugendlicher wird nach mehreren Straftaten von der Münchner Ausländerbehörde ausgewiesen. Daran entzündet sich eine Debatte über die Zulässigkeit und die Notwendigkeit einer solchen Ausweisung, denn der Junge ist in Deutschland geboren und aufgewachsen, und gilt daher für viele als „jugendlicher ‚Inländer‘ mit fremder Staatsangehörigkeit“ (SZ, 12. 06. 1998). Die Argumente dieser Debatte um den Ausschluss und die Abschiebung dieses Jugendlichen werden unter den Schlagworten „ausländischer Jugendstraftäter“, „Intensivstraftäter“ oder „Serien-Gangster“ (BILD) verhandelt. Die Markierung des Straftäters als „ausländisch“ führt dabei zu der besonderen Skandalisierung seiner Taten. Entsprechend dieser Logik gilt „Mehmet“ als *türkischer* Täter, weil er keinen deutschen Pass hat und seine Eltern aus der Türkei stammen.

## **Terrorismusangst und Ausweisung auf Verdacht nach 2001**

Wichtige Schlagworte in der Diskussion um das Zuwanderungsgesetz (in den Jahren 2002 und 2004) waren „Topgefährder“ und „Hassprediger“. Ihre Ausweisung sollte durch die Verschärfung des Ausweisungsrechts erleichtert werden. Einige Innenpolitiker\_innen behaupteten, mehrere tausend solcher besonders „gefährlicher Ausländer“ seien durch neue Paragraphen zu erfassen und dann aus Deutschland rauszuwerfen. Das waren maßlos übertriebene Zahlen, aber das Bedrohungsszenario kam in den Medien trotzdem an: von den „Vorbetern in Moscheen, die zu terroristischen Taten aufrufen, Terror rechtfertigen oder zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln“ (FAZ vom 10. 7. 2004)) bis zur Behauptung, es könne „doch niemand dagegen sein, Schleuser oder Hassprediger, die etwa im Freitagsgebet zum Dschihad aufrufen, künftig auszuweisen“

(Peter Müller in der SZ vom 17. 02. 2004), zeigten diese Begriffe ein allgemein geteiltes vermeintliches Wissen über die ‚gefährlichen Muslime‘ – was deren Ausweisung, sogar auf bloßen Verdacht einer Unterstützung des Terrorismus hin, zulässig erscheinen ließ. Seit dem 1. 1. 2005) lautet der entsprechende Abschnitt im Ausländerrecht, der den Begriff „Verdacht“ nicht enthält, aber so verstanden werden muss: „Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat“ (§ 54 AufenthG).

## **Die Erfindung der „Integrationsverweigerung“ 2006**

Im Sommer 2007 wurde ein neuer Ausweisungsgrund rechtlich verankert, der „besonders integrationsfeindliches Verhalten“ sanktionieren will. Damit ist die unterstellte Weigerung sich zu integrieren bzw. die Vermutung, dass eine Person die Integration anderer gefährde, gemeint. Da jede Gesetzesnovellierung eine gewisse Vorlaufzeit hat und nicht aus dem Nichts entsteht ist es sinnvoll, die Diskussion in den Monaten davor zu beachten. Die so genannten „Krawall-Schüler“ der Rütli-Schule gelte es auszuweisen, weil diese sich nicht benehmen könnten. Auslöser dieser Argumentation waren Berichte über „Hauptschulen, an denen besonders Kinder ausländischer Herkunft ihre Umgebung terrorisieren“ (FAZ, 3. 4. 2006)). Flankiert wurde die Gettoisierungs-Logik – „Neukölln ist Fremdenland“ (SZ, 1. 4. 2006)) – von der Forderung, Sanktionen gegen Familien zu verhängen, die ihre Integration „verweigerten“: „Wer sich nicht in Deutschland integriert, muss unser Land wieder verlassen.“ (Edmund Stoiber in der „Bild am Sonntag“, 1. 4. 2006). Die Gegenüberstellung von „unserem Land“ und den „Parallelgesellschaften“ der Integrationsunwilligen legitimiert Abwehrreaktionen, wie sie etwa aus der Frage an den CDU-Innenpolitiker Wolfgang Bosbach sprechen, ob „ausländische Krawall-Schüler eingesperrt und abgeschoben werden“ können. Die Antwort lautet „Sehr schwierig. Wir brauchen die Möglichkeit, Straftäter schneller abzuschieben!“ (BILD, 1. 4. 2006)) Da dies also rechtlich nicht möglich sei müsse zunächst das Gesetz verschärft werden: der Ausweisungsgrund der „Integrationsverweigerung“ wurde erfunden.

## **Andauernde Verschärfungspläne und verschärftes *othering***

Zum Jahreswechsel 2007/2008 trat unter der Überschrift „Ausländische Täter schneller ausweisen“ (so lautete etwa eine Schlagzeile der SZ am 27. 12. 2007) eine auf wenige Wochen begrenzte Debatte um „ausländische“ Straftäter auf, bei der Ausweisung erneut als Reaktion auf Jugenddelinquenz vorgeschlagen wurde. Ende Dezember 2007 verletzten der damals 20jährige Serkan A. und der 17jährige Spiridon L. in der Münchner U-Bahn einen Rentner schwer und wurden dabei von einer Überwachungskamera gefilmt. Dies führte nicht nur zu Forderungen mehrerer konservativer Justizminister\_innen und Ministerpräsidenten\_innen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, sondern vom ersten Tag dieses Medienereignisses an wurde auch die „ausländische Herkunft“ der Täter, die türkische bzw. griechische Staatsangehörige sind, zum Anknüpfungspunkt für Sanktionsforderungen: „Bayerns Ministerpräsident Günther Beckstein (CSU) will den türkischen Täter (20) des Überfalls auf den Rentner in der U-Bahn so schnell es geht abschieben“ (Bild, 26. 12. 2007). Als im Juli 2008 das Urteil (mehrjährige Haftstrafen wegen versuchten Mordes) erging, wurde erneut die Ausweisung beider Täter angemahnt. Die Ausweisung als Sanktion vorzuschlagen machte durch die (Staats-)Fremdheit der Täter diskursiv ‚Sinn‘, denn das Konzept der Ausweisung ist dabei gedacht als *Hinausweisung*. Die Ausweisungsforderung basiert auf der unterstellten Ferne der Täter zum Wir, nicht aus der Pflicht eines anderen Staates (nie wurde etwa behauptet, wegen der Herkunft der Eltern wäre Griechenland oder die Türkei für die Tat oder deren Sanktionierung verantwortlich). Die Externalisierung der Devianz war und ist denkbar aufgrund der nicht-deutschen Staatsangehörigkeit der Täter, die mit einer Distanz zur „deutschen Gesellschaft“ gleichgesetzt wird.

## **Konstruktion von Differenz**

Die vielfach geäußerte Strategie, „ausländische Straftäter“ loszuwerden, indem man sie des Landes verweist, führt uns die Grundlagen symbolischen Ausschlusses vor Augen: Zugehörigkeit wird negiert. Dies geschieht in Schröders „Raus, und zwar schnell!“ wie in anderen Äußerungen durch Possessivpronomen

(„unsere“), indem ein Gegensatz zwischen *Wir* und *Sie*, zwischen Innen und Außen konstruiert wird. Diese sprachlichen Konstruktionen bilden gewissermaßen das Fundament aller weiteren Sanktionen. Denn damit wird eine Logik der Differenz etabliert: bei „Ausländer\_innen“ handle es sich nicht um Staatsbürger\_innen mit allen Rechten, sondern ihr Aufenthalt im Land sei ein Gnaden- oder „Gastrecht“ und nicht mehr. Sie müssten sich der Ehre, in Deutschland leben zu dürfen, durch ihr Verhalten erst würdig erweisen. Das Ausschlusskriterium wird durch Kriegsrhetorik oder Extremismusangst an der Vorstellung einer besonderen Bedrohung festgemacht oder es wird behauptet, Straftaten oder anderes ‚nicht-integriertes‘ Verhalten zeige die fehlenden ‚Eignung‘ für das Zusammenleben mit „uns“. Stets wird dabei behauptet, bestimmte Fremdheit sei mit der „deutschen Kultur“ unvereinbar. Diese Differenzkonstruktionen begründen und legitimieren das Ausweisen, obwohl es doch, selbst an den eigenen Kriterien gemessen, nur negative Effekte bewirkt. Daher sind es auch diese Differenzkonstruktionen, die wir offen legen und kritisieren müssen, damit sie nicht weiter fortgeschrieben werden.

## **Gegen Ausweisungen!**

Ausweisungen dienen nicht zur Lösung sozialer Probleme, auch wenn die Diskussionen in den Medien und der Politik uns das vermeintlich nahelegen. Doch hat sich in der hegemonialen deutschen Debatte offenbar das Verständnis nicht durchgesetzt, dass Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft prinzipiell Teil der Gesellschaft sind, auch wenn sie sich „abweichend“ verhalten. Eine entsprechend grundsätzliche Kritik an der Ungleichbehandlung langjährig in Deutschland lebender Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird zwar formuliert, doch sie ist in der Öffentlichkeit kaum vernehmbar. Das überrascht, denn die Kritik am restriktiven Ausweisungsrecht kommt auch von durchaus etablierten Stimmen:

- Schon der 53. Deutsche Juristentag 1980 forderte einen absoluten Ausweisungsschutz für im Lande geborene und aufgewachsene „Ausländer“; ähnlich äußerte sich auch die Rechtsberaterkonferenz 2003.
- Die damalige Bundesausländerbeauftragte wies seit den späten 1990er-Jahren in ihren jährlichen Berichten auf ein wie es dort heißt „grundsätzli-

ches Problem“ hin: „In der Praxis kommen – jedenfalls nach Volljährigkeit – immer wieder Ausweisungen von in Deutschland aufgewachsenen und sozialisierten Ausländern vor. (...) Es geht aber nicht an, dass Ausländer, die in Deutschland aufgewachsen sind und hier ihre Prägung erfahren haben, ausgewiesen und abgeschoben werden, wenn sie für Deutschland eine Last werden“ (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000, S. 44).

- Im Sommer 2001 empfahl die Zuwanderungskommission in ihrem Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ einen „vollständigen Ausweisungsschutz für im Inland geborene oder aufgewachsene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Migrantenfamilien“ (Zuwanderungskommission 2001).

Auch innerhalb des etablierten politischen Systems werden also seit langem Reformen des Ausweisungsrechts angemahnt. Sollten nicht zumindest Menschen, die in Deutschland geboren sind, uneingeschränkt hier leben dürfen (was in Ländern mit entsprechendem Staatsangehörigkeitsrecht ohnehin selbstverständlich ist)? Oder müssten nicht alle, die bereits mehrere Jahre in Deutschland leben, vor dem Hinauswurf geschützt sein? Ich halte alle Ansätze, die die Situation von Menschen ohne deutschen Pass verbessern und dafür sorgen, dass sie nicht ausgewiesen werden können, für unterstützenswert. Dazu gehört auch der Ausweisungsschutz, weil ihre (deutschen) Familienangehörigen dauerhaft hier leben, weil sie als EU-Bürger\_innen Freizügigkeit genießen, oder weil sie in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben. Anknüpfungspunkte dafür sind aber bisher in erster Linie der ‚richtige‘ Pass (nämlich der eines EU-Staates) oder die Aufenthaltsdauer. Doch bei diesen formalistischen Regelungen darf es nicht bleiben.

Denn auch die viel weitergehende Forderung ist notwendig: die Praxis der Ausweisung prinzipiell zu beenden. Es besteht keineswegs eine Notwendigkeit, eine Person, die sich in Deutschland aufhält, (straf-)rechtlich anders zu behandeln als deutsche Staatsangehörige, nur weil ihr die deutsche Staatsangehörigkeit fehlt. Alle diesbezüglichen Abwägungen laufen letztlich auf die diskriminierende Grundannahme hinaus, dass Deutsche mehr Rechte haben sollen als andere. Dies wird durch die Logik des Ausweisens legitimiert, das eine Form von Nicht-Zugehörigkeit hervorbringt. Das „Deutsche“ muss diskursiv errichtet werden

mittels einer (stets prekären) Abgrenzung vom Anderen. Traditionell bedeutete „Deutsch sein“ nicht eingewandert, nicht eingebürgert, nicht kulturell anders zu sein. Durch die Einwanderungssituation und die Realität hoher kultureller Diversität ist eine derart völkische Identität offenbar nicht mehr plausibel, die offensichtliche Problematik der alten Sicherheiten ist nicht länger zu negieren. Als ein möglicher Ausweg daraus ist der logische Kniff zu beobachten, partiell bestimmte Abweichungen zuzulassen und gleichzeitig (umso stärker) andere Abweichungen auszugrenzen. Dabei weiterhin zentral ist die Forderung, dass einzuhegende Abweichungen *kulturell* anpassbar sein müssen. Wer formal als nicht-deutsch kategorisiert ist, muss in besonderem Maße zentrale Werte dieses als deutsch gesetzten Kollektivs akzeptieren und sich zu eigen machen. Mit dieser Forderung wird ein statisches Kulturverständnis weiter aufrechterhalten. „Ausländer“ stehen damit permanent unter dem Vorbehalt der Inkompatibilität. Demnach müsse es sich erst erweisen, ob es fremde Religion und fremde Sitten überhaupt zuließen, dass sich ihre Träger\_innen an die „deutsche Gesellschaft“ kulturell anpassten – was dann als „Integration“ bezeichnet wird.<sup>13</sup>

Indem das Ausweisen genau diese Grenzziehung zum „kulturell nicht angepassten“ operationalisiert, produziert es eine Qualität von Fremdheit, von der sich das *Wir* abgrenzen kann, und schreibt damit spezifische kulturalisierte Ausschlüsse innerhalb der „integrierten deutschen Gesellschaft“ fest. Die Logik des Ausweisens erweitert so die Legaldefinition des „Deutschen“ hin zu einer Vorstellung der „deutschen Gesellschaft“ als „integrierter Gesellschaft“. So begreift sich die „deutsche Gesellschaft“ selbst als geordnetes Zusammenleben von unhintergebar differenten (und damit essentialisierten) Kulturen unter der Dominanz der „deutschen Kultur“. Sie imaginiert sich zwar als Einwanderungsgesellschaft; darin würden sich aber aus der „deutschen Kultur“ naturgemäß die Normen ableiten lassen, an die die Anderen sich zu halten hätten. Im Ergebnis kann Fremdheit nur an die „Leitkultur“ angepasst („integriert“) existieren, angenommene kulturelle Abweichungen sollen entweder assimiliert oder ausgesondert werden. In diese „deutsche Gesellschaft“ können jene (auch rechtlichen) Anderen einbezogen sein, deren Fremdheit abgeschliffen wurde oder anpassbar ist. Sie sollen nicht (mehr) ausgewiesen werden, so lange sie sich

---

<sup>13</sup> Integration ist damit im gegenwärtigen Mainstream des Einwanderungsdiskurses zu einem Euphemismus für Assimilation geworden, zu einem normativen Begriff, der kulturelle Anpassung als basale und evidente Voraussetzungen der Existenz innerhalb der deutschen Gesellschaft ausgibt und damit deren Zwangscharakter verschleiert.

nicht ‚bedrohlich‘ abweichend verhalten. Dieser Assimilationsdruck wird unter anderem in der Rede von „Parallelgesellschaften“ oder „Integrationspflicht“ geäußert.

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt muss sich, so lange es Ausweisungen gibt, weiterhin so verhalten, als wäre er\_sie ein Gast. Selbst die späte Einsicht, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, ändert daran nicht viel. Erst die Forderung, grundsätzlich niemanden mehr auszuweisen, würde eine überfällige Konsequenz aus der Tatsache ziehen, dass die Welt nicht in exklusive, eindeutig voneinander abgrenzbare Nationen aufgeteilt ist. Stattdessen wird die Ausweisung weiter als Ausschlusstechnik eingesetzt: sie dient dazu, das Konzept eines „Deutschlands“ aufrecht zu erhalten, das nach Außen klar abgrenzbar und in seinem Inneren doch irgendwie ‚natürlich‘ zusammengehörig sei.

### Literaturverzeichnis

- Alt, Jörg und Ralf Fodor (Hg.). 2001. *Rechtlos? Menschen ohne Papiere*. Karlsruhe: von Loeper.
- Bade, Klaus J. und Jochen Oltmer. 2004. *Normalfall Migration*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen. 2000. *Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, Bonn.
- Behr, Hartmut. 1998. *Zuwanderung im Nationalstaat*. Opladen: Leske+Budrich.
- Beichel, Stephan. 2001. *Ausweisungsschutz und Verfassung*. Berlin: Mensch-und-Buch.
- Davy, Ulrike. 2006. „Terrorismusbekämpfung und Einwanderungsgesetzgebung“, in: Davy, Ulrike und Albrecht Weber (Hg.). *Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz*. Baden-Baden: Nomos, S. 210–245.
- Graebisch, Christine. 1998. „Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts“, in: Paul, Bettina/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.). *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 109–126.
- Groenendijk, Kees, Guild, Elspeth und Robin Barzilay. 2001. *The legal status of third-country nationals who are long-term residents in a member state of the European Union*. Luxembourg: Office for Official Publ. of the Europ. Communities.
- Gutmann, Rolf. 2004. „Die europarechtliche Korrektur der deutschen Ausweisungspraxis“, in: Barwig, Klaus und Ulrike Davy (Hg.). *Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Konzepte und Grenzen einer Politik der Integration von Einwanderern: Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2003 und 2004*. Baden-Baden: Nomos.
- Hickman, Laura J. und Marika J. Suttrop. 2008. „Are Deportable Aliens A Unique Threat to Public Safety? Comparing the Recidivism of Deportable and Nondeportable Aliens“, *Criminology & Public Policy*, 7/1, S. 59–82.

- Kertzsch, Günter. 1977. *Biermann und die Folgen*. Berlin: Verlag Europäische Ideen.
- Kühne, Peter und Harald Rüßler. 2000. *Die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge in Deutschland*. Frankfurt/M., New York: Campus.
- Renner, Günter. 1996. „Staatliche Souveränität und die Verweigerung des weiteren Aufenthalts“, in: Barwig, Klaus (Hg.). *Ausweisung im demokratischen Rechtsstaat: Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1995*. Baden-Baden: Nomos, S. 23–38.
- Renner, Günter. 1998. *Ausländerrecht in Deutschland*. München: Beck.
- Schuback, Markus. 2003. *Die Ausweisung nach dem Ausländergesetz in der Rechtsprechungskonzeption der Gerichte: unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Maßstäbe*. Frankfurt/M. : Lang.
- Schwarz, Tobias. 2007. *Zwischen Paragraphen: eine Studie zur Wahrnehmung der Ausländerbehörde durch ihre KlientInnen*. Saarbrücken: VDM.
- Schwarz, Tobias. 2010. *Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht. Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs*. Bielefeld: transcript.
- Zuwanderungskommission. 2001. *Zuwanderung gestalten – Integration fördern: Bericht der Unabhängigen Kommission ‚Zuwanderung‘*. Berlin: BMI.

Der gesamte Band ist abzurufen unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100199292>.